

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

zwischen den Rechtsanwälten

K u t h e r & P a r t n e r

Rechtsanwälte · Notare GbR

Falkensteiner Str. 77, 60322 Frankfurt am Main
Tel. (069) 94 54 76-0, Fax (069) 94 54 76-20

nachstehend „die Rechtsanwälte“)

und

(nachstehend "der Auftraggeber")

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben soll der Anwalt in Fällen einer Beratung nach § 34 Abs. 1 S. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe werden daher die nachstehenden Vereinbarungen getroffen.

Für die

anwaltliche Erstberatung

im Sinne des § 34 RVG in der Angelegenheit

zahlt der Auftraggeber an die Rechtsanwälte eine Pauschalvergütung in Höhe von

€ ,-- zzgl. MwSt.)
(in Worten: Euro

Die vorstehend vereinbarte Vergütung erfasst nur die Beratung als solche. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gebühren- und Auslagentatbestände des RVG unberührt. Im Falle einer Einigung, Erledigung oder Aussöhnung kann daher eine weitere Gebühr anfallen.

Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Vergütung auf in der Folge eventuell entstehende gesetzliche oder vereinbarte Gebühren für eine außergerichtliche oder gerichtliche Tätigkeit, die mit derselben Rechtsache zusammenhängt oder sich auf dieselbe Rechtssache beziehen wird ausgeschlossen.

Für eventuell anfallende Auslagen wie Porto, Telekommunikationsgebühren, Fotokopien etc. wird eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 5 % der in Rechnung zu stellenden Pauschalvergütung zzgl. MwSt. vereinbart.

Die Vergütung ist nach Abrechnung und Übersendung der Honorarrechnung fällig.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.

Frankfurt am Main, den

.....
Auftraggeber